

Verfahrens- und Angebotsbedingungen zur Leistung

1.0 Zielsetzung der Verfahrens- und Angebotsbedingungen

Diese Verfahrens- und Angebotsbedingungen sollen den / die Bieter*in /-gemeinschaft in die Lage versetzen, ein an den Bedürfnissen des / der Auftraggeber*in (im weiteren Text abgekürzt AG) ausgerichtetes Angebot einzureichen. Sie bilden damit die Grundlage für die Angebotslegung und werden, zum Vertragsbestandteil.

2.0 Aufstellung der Vertragsbestandteile

- Die Verfahrens- und Angebotsbedingungen zu diesem Vergabeverfahren
- Das von dem / der AG erstellte und von dem / der Bieter*in /-gemeinschaft ausgefüllte Leistungsverzeichnis dieses Vergabeverfahrens
- Das von dem / der Auftragnehmer*in (im weiteren Text abgekürzt AN) in seinem / ihrem Angebot zum Vergabeverfahren ausgefüllte Preisblatt, dieser Ausschreibungsunterlagen
- Die weiteren Anlagen dieses Vergabeverfahrens, deren Reihenfolge durch Nummerierung festgelegt ist
- Das Angebot des / der AN zum Ausschreibungsverfahren inklusive beigefügter Anlagen
- Der Leasing-Vertrag des Leasinggebers
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung
- Die Regelungen des BGB

Diese Vergabeunterlagen und ihre Vertragsbestandteile beschreiben die Leistung des / der AN kumulativ. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den vorgenannten Bestimmungen wird klargestellt, dass die vorstehende Reihenfolge der Rangfolge der Bestimmungen entspricht. Konkretisierungen in nachrangigen Bestimmungen gelten nicht als Widerspruch.

Diese Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR ist untersagt.

3.0 Rechtsgrundlagen des Vergabeverfahrens

Unter Anwendung des § 75a GO NRW wird die Leistung im Rahmen einer sonstigen öffentlichen Ausschreibung vergeben.

4.0 Ablauf der Öffentlichen Ausschreibung

1. Im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich durch eine nationale Bekanntmachung über die E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" zur Abgabe von Erstangeboten aufgefordert.
2. Jedes interessierte Unternehmen kann ein verbindliches Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist abgeben
3. Die Frist, innerhalb der die Bieter*innen / BG an ihre Angebote gebunden sind, die sogenannte Bindefrist, beginnt an dem Tag nach dem Ablauf der Angebotsfrist.
4. Der / die AG unterzieht die fristgerecht eingehenden Angebote einem vierstufigen Wertungssystem.

1. Wertungsstufe: Formelle Prüfung

2. Wertungsstufe: Eignungsprüfung der Bieter*innen / BG

3. Wertungsstufe: Technische und wirtschaftliche Prüfung

Der / Die AG behält sich im nächsten Schritt vor weitere Verhandlungsrunden durchzuführen oder den Zuschlag ohne Verhandlung auf die Erstangebote zu erteilen.

4. Wertungsstufe: Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

5.0 Form und Inhalt der Angebote

Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB oder mit fortgeschrittener elektronischer oder qualifizierter Signatur gemäß 126a BGB mit Hilfe elektronischer Mittel im Sinne von § 10 VgV über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) eingereicht werden. Eine Einreichung per E-Mail ist nur zulässig, wenn diese Form der Einreichung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen wurde.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in der entsprechenden Form wie das Angebot einzureichen.

Grundsätzlich haben die Angebote der Ausschreibung zu entsprechen.

Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen– außer an hierfür vorgesehenen Stellen – können zum Ausschluss führen.

Hinweis:

Auch das Einreichen eigener Geschäftsbedingungen des / der Bieter*in / BG mit dem Angebot kann als Abänderung der Vergabeunterlagen gewertet werden und zum Ausschluss des Angebotes vom Wettbewerb führen.

Für das Angebot sind die von dem / der AG übersandten Vordrucke zu verwenden. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist, ausgenommen beim Leistungsverzeichnis, unzulässig.

Anstelle des von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der / die Bieter*in / BG den von dem / der AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

Abschriften oder Kurzfassungen sollen die Ordnungszahlen (Positionen) des von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Positionsnummern enthalten. Sie sollen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von dem / der AG geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung wird zusammen mit dem von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes. Der / die Bieter*in / BG ist verpflichtet, auf Anforderung des / der AG vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

Das Angebot soll im Übrigen vollständig sein. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Für das Angebot und die Vollständigkeit sind allein die Bieter*innen / BG verantwortlich. Es soll sämtliche geforderten Preise und die in den Unterlagen geforderten Erklärungen, Angaben etc. enthalten.

Der / die AG behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise zur Einreichung, Vervollständigung oder Korrektur innerhalb einer vom AG vorgegebenen, angemessenen Frist nachzufordern. Auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können auf gesonderte Anforderung des / der AG nachgereicht oder vervollständigt werden.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung ein bestimmtes Beispielfabrikat benannt und mit dem Zusatz "oder jedes andere, technisch und funktional gleichwertige Fabrikat" versehen worden, und macht der / die Bieter*in / BG keine Angabe zum offerierten Fabrikat, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als verbindlich angeboten. Wird ein anderes, technisch und funktional gleichwertiges Fabrikat angeboten, hat der / die Bieter*in / BG seinem / ihrem

Angebot als Anlage entsprechende Datenblätter, Prüfbescheinigungen, Betriebsanleitungen etc. beizufügen, die es dem / der AG ermöglichen die technische und funktionale Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats zum Beispielfabrikat der Ausschreibung zu prüfen.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bieter*innen / BG mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des / der Bieter*in / BG gegen geltendes Recht, so hat die Bieterin die AG unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

6.0 Neben- / Alternativangebote

Nebenangebote sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bekanntmachung ausdrücklich vorgesehen ist.

7.0 Kommunikation und Rückfragen

Alle Bieter*innen / BG werden darauf hingewiesen, dass der / die AG während des Vergabeverfahrens ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropolerruhr.de) mit den Bieter*innen / BG kommuniziert. Ein/e Bieter*in / BG kann durch seine / ihre Registrierung auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropolerruhr.de) und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen des / der AG zeitnah informiert wird.

Technische Auskünfte, Auskunftersuchen zu Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen sind mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor dem Submissionstermin, ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropolerruhr.de) an den / die AG zu richten. Der / Die AG kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die kurz vor Angebotsabgabe eingehen.

Die Antworten auf Fragen der Bieter*innen / BG werden allen Bieter*innen / BG über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropolerruhr.de) übermittelt.

Mitteilungen des / der AG an die Bieter*innen / BG gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum eingestellt werden. Nicht registrierte Bieter*innen / BG sind daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, regelmäßig im Projektraum über Mitteilungen des / der AG zu informieren.

Auch bei telefonischen Anfragen oder E-Mails an den / die AG wird auf dieses v.g. Verfahren verwiesen. Hierdurch soll eine sichere und transparente Kommunikation mit allen Bieter*innen / BG im Vergabeverfahren gewährleistet werden. Eine telefonische Beantwortung von Fragen erfolgt nicht.

8.0 Bieter*innengemeinschaften

Die Bildung von Bieter*innen /gemeinschaften (im weiteren Text abgekürzt BG) ist zulässig, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder rechtmäßig ist bzw. den Wettbewerb nicht in unzulässiger Weise einschränkt.

Die geforderten Eignungsnachweise, mit Ausnahme der Anlage 4, Formblätter F4 – F6 und F11 – F13 müssen nicht von jedem einzelnen Mitglied der BG vollumfänglich eingereicht werden. Die Mitglieder der BG können die übrigen Nachweise untereinander ergänzen. Voraussetzung ist, dass für die BG als solche alle geforderten Eignungsnachweise vorliegen.

Die Erklärungen in der Anlage 4, Formblätter F4 – F6 und F11 – F13 hingegen sind von jedem Mitglied der BG auszufüllen und zusammen mit dem Angebot einzureichen.

Die BG hat mit ihrem Angebot ferner eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben (- siehe Anlage 4, Formblatt F10 -)

Eine rechtssichere und problemlose Durchführung des Vertrages mit einer BG setzt voraus, dass feststeht, wer genau Vertragspartner*in wird und wer im Rahmen der BG für alle Mitglieder rechtsverbindlich tätig werden kann. Die geforderte Erklärung rechtfertigt sich daher unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Rechtsklarheit und -sicherheit.

9.0 Eignungskriterien

Zur Wertung zugelassen werden nur Angebote von Bieter*innen / BG aus Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Angebote von Bieter*innen / BG aus Drittstaaten werden nicht zur Wertung zugelassen.

Die Auftragserteilung wird u. a. davon abhängig gemacht, dass von dem / der Bieter*in / BG zusammen mit dem Angebot folgende Nachweise beigebracht werden:

Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zu mindestens 3 in den letzten 5 abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachten, vergleichbaren Leistungen mit Angaben zum Auftragswert, Leistungszeitraum und zum / zur Auftraggeber*in (Referenzliste)

- siehe Anlage 4, Formblatt F1

Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zum Gesamtumsatz des Unternehmens sowie dem Umsatz bzgl. der besonderen Leistungsart die Gegenstand der Vergabe ist, bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre

- siehe Anlage 4, Formblatt F2 - (oder Präqualifikation oder EEE*)

Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zur Anzahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, mit gesondert ausgewiesenem, technischen Personal, in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren

- siehe Anlage 4, Formblatt F3 - (oder Präqualifikation oder EEE*)

Eigenerklärung des / der Bieter*in / des Mitglieds der BG zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen

- siehe Anlage 4, Formblatt F4 - (oder Präqualifikation oder EEE*)

Eigenerklärung des / der Bieter*in / des Mitglieds der BG zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- siehe Anlage 4, Formblatt F5 - (oder Präqualifikation oder EEE*)

Eigenerklärung des / der Bieter*in / des Mitglieds der BG zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften

- siehe Anlage 4, Formblatt F6 - (oder Präqualifikation oder EEE*)

Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zum Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Benennung des / der Versicherungsgeber*in und der maximalen Deckungssumme, die min. 2.000.000,- Euro für Personen- 1.000.000,- Euro für Sach- sowie min. 100.000,- Euro für Vermögensschäden betragen muss

- siehe Anlage 4, Formblatt F7 - (oder Präqualifikation oder EEE* oder Kopie einer entsprechenden Versicherungspolice bzw. Bestätigung der Versicherung)

Eigenerklärung des / der Bieter*in / des Mitglieds der BG zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- siehe Anlage 4, Formblatt F11 (oder Präqualifikation oder EEE*)

Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zur Selbstreinigung

- siehe Anlage 4, Formblatt F12

Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG u Registereintragungen

- siehe Anlage 4, Formblatt F13

Für den Fall, dass der / die AG von der vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Test-Leistung von dem / der Bieter*in / BG anzufordern, wird die technische Eignung auch davon abhängig gemacht, dass eine Test-Leistung in der angebotenen Ausführung innerhalb des festgelegten Zeitrahmens bereitgestellt bzw. bei einem Kunden des / der Bieter*in / BG in Augenschein genommen werden kann und der durchgeführte Test ergibt, dass das Test-Fahrzeug / die Test-Maschine den Vorgaben der Leistungsbeschreibung vollumfänglich entspricht.

*EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Nur auf besondere Anforderung des / der AG ist darüber hinaus kurzfristig eine aktuelle Auskunft der Geschäftsbank des / der Bieter*in / BG einzureichen.

Die mit "(oder Präqualifikation oder EEE)" gekennzeichneten Eigenerklärungen zur Eignung können wahlweise durch das Ausfüllen der entsprechenden, in der Anlage 4 enthaltenen Formblätter F2 – F7 oder in Form des Standardformulars für die "Einheitliche Europäische Eigenerklärung" (EEE) oder auf dem Wege der Präqualifikation über ein für den / die AG kostenfrei zugängliches Datenbanksystem oder eine Zertifizierung, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen müssen, beigebracht werden. Im Fall der Präqualifikation müssen die Präqualifikationsunterlagen die entsprechenden Daten vollständig

enthalten und dürfen die von der Präqualifikationsstelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben. Die Präqualifikationsstelle und die im Präqualifikationsverzeichnis eingetragene Nummer müssen in der Anlage 1 „Allgemeine Unternehmensdaten“ angegeben werden. Wird die "EEE" oder das Präqualifikationsverfahren für den Eignungsnachweis genutzt, müssen die entsprechenden Formblätter F2 – F7 in der Anlage 4, die durch die "EEE" oder die Präqualifikationsunterlagen ersetzt werden, nicht ausgefüllt werden.

Die Formblätter F1 und F11 – F13 sowie die Anlage 5 hingegen sind von allen Bieter*innen / BG auszufüllen. Aufgrund der spezifizierten Angabe von mindestens 3 Referenzen, die in dieser Form und Anzahl, ebenso wie die Erklärung zur Selbstreinigung in der Anlage 5 und die neue Erklärung zur EU-Verordnung 2022/576, in der Regel von den Präqualifikationsunterlagen und der „EEE“ nicht abgedeckt werden, ist der Ersatz der Formblätter F1 und F11 – F13 sowie der Anlage 5 nicht zugelassen.

Der / die AG behält sich das Recht vor fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Nachweise oder Erklärungen zur Eignung von dem / der potenziellen AN nachzufordern. Ein Anspruch des / der Bieter*in / BG auf Nachforderung fehlender Nachweise und Erklärungen zur Eignung besteht aber ausdrücklich nicht. Jede* Bieter*in / BG ist daher im eigenen Interesse gehalten, von vornherein ein vollständiges Angebot einzureichen.

9.1 Selbstreinigung

Bieter*innen / BG, deren Beteiligung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen durch die Europäische Kommission, das Bundeskartellamt oder ein ordentliches Gericht festgestellt wurde oder über deren Beteiligung an einer Kartellabsprache dem / der AG hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, werden gem. § 124 Abs. (1) Nr. 4 GWB vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, sofern sie nicht zweifelsfrei belegen können, dass sie allen nachfolgenden Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 Abs. (1) GWB uneingeschränkt nachgekommen sind:

1. Für jeden durch eine Straftat verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben
2. Die Tatsache und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem / der öffentlichen Auftraggeber*in umfassend geklärt haben
3. Konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden

Um dem / der AG die Prüfung zu ermöglichen, ob der / die Bieter*in / BG von dem Selbstreinigungsgebot betroffen ist und falls ja, ob die erforderlichen Maßnahmen zur Selbstreinigung auch durchgeführt wurden, ist die Anlage 5 von allen Bieter*innen / Mitgliedern einer BG auszufüllen.

9.2 Eignungsleihe

Bieter*innen / BG, die selbst nicht über alle geforderten Eignungsnachweise verfügen, sind berechtigt, diese Eignungsnachweise im Rahmen der Eignungsleihe von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Eignungsleihe hat der / die Bieter*in / BG bereits zusammen mit dem Angebot folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- die Anlage 4, Formblatt F8, ausgefüllt mit allen Daten zur Eignungsleihe
- eine vollständig ausgefüllte Kopie der Anlage 1 (Allgemeine Unternehmensdaten) mit den Daten des / der Eignungsverleiher*in
- die Eignungsnachweise für Leistungen, die der / die Bieter*in / BG von dem / der Eignungsverleiher*in in Anspruch nehmen möchte, sofern diese nicht Bestandteil der Anlage 4, Formblätter F1 – F8 sind
- ausgefüllte Kopien der Anlage 5, Formblätter F1 – F7 auf den Namen und mit den Daten des / der Eignungsverleiher*in
(oder *Präqualifikation oder EEE* des / der Eignungsverleiher*in*)
**EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung*
- auf besondere Anforderung des / der AG und noch vor einer eventuellen Zuschlagserteilung die unterschriebene Verpflichtungserklärung des / der Eignungsverleiher*in, Anlage 4 Formblatt F9, in der bestätigt wird, dass dem / der Bieter*in / BG im Umfang der Eignungsleihe alle für die termingerechte Auftragserfüllung erforderlichen Mittel des / der Eignungsverleiher*in uneingeschränkt zur Verfügung stehen werden
- und dass im Fall der wirtschaftlichen oder finanziellen Eignungsleihe, der / die Eignungsverleiher*in die gesamtschuldnerische Haftungsregelung im Umfang der Eignungsleihe anerkennt
- Für den Fall, dass der / die Bieter*in / BG beabsichtigt den / die Eignungsverleiher*in auch als Unterauftragnehmer*innen für die Auftragsausführung in Anspruch zu nehmen, sind in der Anlage 4, in den Formblättern F8 und F9, zusätzlich zu den Daten der Eignungsleihe, die Daten zur Unterauftragnehmerschaft anzugeben
- Der / die Eignungsverleiher*in, der / die gleichzeitig Unterauftragnehmer*in ist, hat in der Verpflichtungserklärung in der Anlage 4, Formblatt F9, zusätzlich zu den „Eignungsanforderungen“ auch die „zu erbringende Teilleistungen“ anzugeben

Sofern erforderlich sind die vorstehenden Formblätter zu vervielfältigen und durch separate Anlagen zum Angebot, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen

dieses Punktes ergeben, zu ergänzen.

Die Möglichkeit der Eignungsleihe kann aber durch den / die AG eingeschränkt oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. EuGH, Urt. v. vom 07.04.2016, Az. C - 324 / 14), wenn die Besonderheiten des Auftragsgegenstandes und der damit verfolgten Ziele dies hinreichend begründen. In Abhängigkeit von dem Zweck und Inhalt einer beabsichtigten Eignungsleihe, behält sich der / die AG deshalb im Rahmen seines / ihres Ermessensspielraums ausdrücklich vor, die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe abzulehnen.

Angebote von Bieter*innen / BG, die die Eignungsleihe in Anspruch nehmen möchten, von denen die vorstehenden Unterlagen aber nicht vollständig vorliegen, oder deren beabsichtigte Eignungsleihe von dem / der AG abgelehnt wird und die im Fall der Ablehnung selbst nicht über die geforderten Eignungsnachweise oder -kriterien verfügen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

6.3 Unterauftragnehmer*innen

Bieter*innen / BG die beabsichtigen eine* Unterauftragnehmer*in (im weiteren Text abgekürzt UAN) zur Leistungserfüllung einzusetzen, ohne dass es sich hierbei zugleich um eine Eignungsleihe handelt, haben zusammen mit dem Angebot folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- Für den Fall, dass der / die Bieter*in / BG beabsichtigt UAN in Anspruch zu nehmen, sind in der Anlage 4, die Formblätter F8 (von dem / der Bieter*in / BG) und F9 (von dem / der Eignungsverleiher*in) mit einer Aufstellung der Leistungsinhalte, die von dem / der UAN ausgeführt werden sollen auszufüllen, ggf. zu vervielfältigen und durch separate Anlagen zum Angebot, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen dieses Punktes ergeben, zu ergänzen.
- eine vollständig ausgefüllte Kopie der Anlage 1 („Allgemeine Unternehmensdaten“) mit den Daten des / der UAN
- ausgefüllte Kopien der Anlage 4, Formblätter F1 – F8 auf den Namen und mit den Daten des / der UAN (*oder Präqualifikation oder **EEE*** des / der UAN*)

**EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung*

- auf Anforderung des / der AG und noch vor einer eventuellen Zuschlagserteilung die unterschriebene Verpflichtungserklärung des / der UAN, Anlage 4 Formblatt F9, in der bestätigt wird, dass dem / der Bieter*in / BG seine / ihre für die termingerechte Erbringung der übertragenen Leistungsinhalte benötigten personellen und maschinellen Ressourcen des / der UAN uneingeschränkt zur Verfügung stehen werden
- auf Anforderung des / der AG und noch vor einer eventuellen Zuschlagserteilung eine unterschriebene Erklärung des / der UAN, dass er / sie

von dem / der Bieter*in / BG über alle Vertragsbedingungen dieses Vergabeverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde und diese als allein verbindlich anerkennt

Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat der die Bieter*in / BG jede*r Dritten aufzuerlegen, dessen / derer er / sie sich zur Erfüllung seiner / ihrer Pflichten bedienen möchte. Der / die Bieter*in / BG hat nachzuweisen, dass er / sie die Zuverlässigkeit und Sachkunde diese*r Dritten überprüft hat und durch ihn / sie keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Der / die AG behält sich nach erfolgter Eignungsprüfung ausdrücklich vor eine* von dem / der Bieter*in / BG benannte* UAN abzulehnen und den / die Bieter*in / BG zu verpflichten, den / die UAN zu ersetzen oder den betreffenden Leistungsinhalt selbst auszuführen.

Angebote von Bieter*innen / BG, die UAN in Anspruch nehmen möchten, von denen die vorstehenden Unterlagen aber nicht vollständig vorliegen, oder deren beabsichtigte UAN von dem / der AG abgelehnt wird und die im Fall der Ablehnung nicht in der Lage sind die betreffenden Leistungsinhalte selbst auszuführen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

11.0 Angebotsbewertung

11.1 Grundsatz der Angebotsbewertung

Der Zuschlag erfolgt auf das preisgünstigste, wertbare Angebot

Sollten mehrere Angebote denselben Bewertungspreis (inklusive Mehrwert- oder Einfuhrumsatzsteuer nach Skontoabzug und inklusive Zollgebühren bei grenzüberschreitendem Warenverkehr) für ein Los erreichen, erfolgt die Entscheidung über den Zuschlag, unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, durch 2 Mitarbeiter*innen des / der AG mittels Losverfahren.

11.2 Preis

Bestandteile des "Preises":

- **Der verbindliche Bewertungspreis inkl. Mehrwert- oder Einfuhrumsatzsteuer nach Skontoabzug und inkl. Zollgebühren**
(in EUR)
(vgl. Anlage „Leistungsverzeichnis“)

Für die Berechnung des "Preises" werden sowohl der verbindliche Bewertungspreis inkl. Mehrwert- oder Einfuhrumsatzsteuer, als auch der gewährte Skontonachlass und sofern sie anfallen sollten, die Zollgebühren berücksichtigt. Der "Preis" wird wie folgt berechnet:

Verbindlicher Netto-Gesamtpreis (= Summe des verbindlichen Netto-Einheitspreises aller angebotenen Leistungspositionen multipliziert mit der vorgegebene Menge der jeweiligen Leistungsposition)

+ Mehrwertsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer (gilt für alle Bieter*innen / BG)

= Verbindlicher Bewertungspreis vor Skontoabzug und Zollgebühren

- Skontonachlass

+ Summe der Zollgebühren für alle angebotenen Leistungspositionen
(gilt nur für Bieter*innen / BG aus Drittstaaten außerhalb der EU)

= Verbindlicher Bewertungspreis nach Skontoabzug inkl. Zollgebühren

= Preis (Preisliche Aspekte)

Angebote in denen wesentliche Preisangaben im Leistungsverzeichnis fehlen oder unleserlich sind, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR ist als öffentlich*e Auftraggeber*in im Sinne der Bürger*innen und Gewerbetreibenden zum verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit den zum überwiegenden Teil aus Steuern und Gebühren stammenden Haushaltsmitteln gehalten. Im vorliegenden Fall bedeutet das, je geringer die Beschaffungskosten in Form des angebotenen Preises sind, umso mehr wird dem Erfordernis der monetär optimierten Beschaffung auch Rechnung getragen. Dieser Umstand rechtfertigt die Festlegung des Preises als einziges Wertungs- / Zuschlagskriterium.

14.0 Prüf- und Rügestelle, Kontaktstelle für alle Fragen der Interessent*innen und Bieter*innen / BG

Zuständige Vergabeprüfstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Rügestelle bei der AG

Rügen sind **ausschließlich** über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ an den / die AG zu richten.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

Auftraggeber (Name, Anschrift)	Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR Schifferstr. 190 47059 Duisburg
---------------------------------------	--

Maßnahme:	Beschaffung von 9 Stück elektrischen PKW als Leasing-Fahrzeuge
Gewerk/Leistung:	

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden die von Ihnen übermittelten Daten gespeichert und verarbeitet. Dies gilt zum einen hinsichtlich unternehmensbezogener Daten, aber auch für im Rahmen der Angebotsabgabe geforderte personenbezogene Daten, die in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) (im Folgenden kurz: DS-GVO) fallen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine öffentliche Stelle im Sinne des § 5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) findet zusätzlich zur DS-GVO das Datenschutzgesetz Nordrhein-DSG NRW Anwendung; bei Auftraggebern, die keine öffentliche Stelle im Sinne des § 5 DSG NRW sind, findet zusätzlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anwendung.

1. Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen	Leistungsempfänger/Auftraggeber/Vertreter (Name, Anschrift): Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR Schifferstr. 190 47059 Duisburg
Kontaktdaten der/ des Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragter (Name, Anschrift, Telefon-Nr./E-Mail) Stadt Duisburg Stabsstelle Datenschutz Friedrich-Wilhelm-Str. 96 47051 Duisburg E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten	Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens und einer ggf. anschließend erfolgenden Vertragsdurchführung und -abwicklung. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO und §§ 1 ff. Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO) i.V.m. Ziff. 1.2 Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) -

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

	Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 304-48.07.01/01-169/18 vom 28.08.2018. Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung/-bekundung nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 79 Landeshaushaltsordnung [LHO] bzw. § 6 Abs. 2 UVgO. Soweit es sich um eine geförderte Maßnahme handelt, können abweichende Aufbewahrungsfristen im Zuwendungsbescheid enthalten sein.
Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn der Bieter/ die Bietergemeinschaft dem zustimmt oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist: Nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) sowie § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG), 21 Abs. 4 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) fordern öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an. Bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der Wertgrenze von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer können öffentliche Auftraggeber im vorgenannten Sinne gemäß § 6 Abs. 2 WRegG bei der Registerbehörde abfragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter vorliegen, an den der Auftraggeber den Auftrag oder die Konzession zu vergeben beabsichtigt. Ferner können Auftraggeber im vorgenannten Sinne gemäß § 6 Abs. 2 WRegG im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs bei der Registerbehörde abfragen, ob Eintragungen

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

	im Wettbewerbsregister in Bezug auf diejenigen Bewerber vorliegen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will. Gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB – bis zum 31.05.2025 (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 S. 4 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) – ferner berechtigt, für die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 SchwarzArbG, § 21 Abs. 1 und 2 MiLoG, § 5 Abs. 1 oder 2 AEntG in der bis zum 23. April 2009 geltenden Fassung, § 23 Abs. 1 und 2 AEntG und § 81 Abs. 1 bis 3 GWB zu verlangen. Sofern und soweit der Bewerber oder Bieter den Nachweis der Eignung gemäß § 35 Abs. 6 UVgO mittels Eintragung in ein amtliches Verzeichnis oder einer Zertifizierung erbringt, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, ruft der öffentliche Auftraggeber die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben, welche personenbezogene Daten des Bieters bzw. Bewerbers oder dessen Beschäftigter enthalten können, ab. Nach 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO unterrichtet der Auftraggeber jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die erfolgte Zuschlagserteilung und über die Aufhebung oder erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Nach § 46 Absatz 1 Satz 3 UVgO unterrichtet der Auftraggeber auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung. Nach § 30 Abs. 1 UVgO informiert der Auftraggeber nach der Durchführung einer
--	---

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

	beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder Internetportalen. Diese Information enthält mindestens die in § 30 Abs. 1 S. 2 UVgO genannten Informationen, u.a. den Namen des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren. Im Falle einer Nachprüfung des Vergabeverfahrens durch die zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde, kann die Vergabestelle verpflichtet werden, die Vergabeakten bzw. Teile davon der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben. Ein öffentlicher Auftraggeber darf sich zur Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens externer Berater bedienen, die ihn beispielsweise in technischen oder rechtlichen Angelegenheiten beraten. Näheres hierzu im Folgenden unter Ziff. 3.
Betroffenenrechte Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,, Widerspruch	Ihre Rechte Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch. Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO Die betroffene Person hat nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ferner ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h DS-GVO. Ferner steht der betroffenen Person ein Recht auf eine Kopie der personenbezogenen Daten zu. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO Sollten die von der WBD-AöR verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke unvollständig sein, besteht nach Art. 16 DS-GVO das Recht, eine Berichtigung bzw. eine

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

	Vervollständigung der personenbezogenen Daten zu verlangen. Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO Nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO besteht das Recht, eine Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem der in dieser Vorschrift genannten Gründe unzulässig ist. Eine Löschung kann nicht verlangt werden, sofern die (weitere) Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO). Hierbei kommen insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten in Betracht. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht demnach nicht, wenn die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlagen hierfür weiterhin vorliegen oder gesetzliche Regelungen die WBD-AöR verpflichten, die Daten weiterhin aufzubewahren. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO Unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO hat die betroffene Person die Möglichkeit, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO Die betroffene Person hat das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, sofern bei der betroffenen Person Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben. Die Gründe sind nachzuweisen. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die WBD-AöR für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO), liegen in der Regel bei der WBD-AöR zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor (z.B. bei einer Ausschreibung, Vergabe), die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, weshalb trotz eines Widerspruchs eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die WBD-AöR erfolgen darf.
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde	Recht auf Beschwerde, Art. 77 DS-GVO Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer <u>Aufsichtsbehörde</u>. Die für die WBD-AöR zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0

	Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
--	--

2. Übermittlung personenbezogener Daten der angestellten Beschäftigten des Bieters / der Bietergemeinschaft

Soweit mit Angebotsabgabe auch personenbezogene Daten von Beschäftigten des Bieters/ der Bietergemeinschaft übermittelt werden, geht der Auftraggeber bis zur Mitteilung des Gegenteils von folgendem aus:

- Der Bieter hat die betroffenen Beschäftigten über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten informiert und
- Es besteht eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Insoweit ist der Bieter/ die Bietergemeinschaft bei Übermittlung personenbezogener Daten seiner angestellten Beschäftigten dafür verantwortlich, dass die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Innenverhältnis zu seinen Arbeitnehmern eingehalten und gewahrt sind.

3. Prüfung und Wertung der Angebote durch beauftragte Dritte (sog. Auftragsverarbeiter)

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern zusammen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

4. Benennung der Referenzgeber

Im Rahmen der Eignungsprüfung können Referenzen des Bieters/ der Bietergemeinschaft abgefragt werden, bei denen auch der Auftraggeber zu benennen ist. Gegebenenfalls ist auch ein konkreter Ansprechpartner zu benennen. Soweit mit Angebotsabgabe auch personenbezogene Daten von Beschäftigten des Referenzgebers übermittelt werden, geht der Auftraggeber bis zur Mitteilung des Gegenteils von folgendem aus:

- Die betroffenen Beschäftigten des Referenzgebers wurden über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten informiert und
- Es besteht eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Insoweit ist der Bieter/ die Bietergemeinschaft bei Übermittlung personenbezogener Daten der Ansprechpartner von Referenzgebern dafür verantwortlich, dass die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Innenverhältnis zu seinen Beschäftigten eingehalten und gewahrt sind.

5. Folgen bei Nichtabgabe der geforderten Angaben / Widerspruch

Der Bieter/ die Bietergemeinschaft ist verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen, unabhängig davon, ob es sich um unternehmensbezogene oder personenbezogene Daten handelt.

Falls die geforderten Angaben nicht gemacht werden, kann bzw. muss das Angebot – was in Abhängigkeit von den vergaberechtlich im konkreten Verfahren zu beachtenden und anzuwendenden Vorschriften zu erfolgen hat - vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Soweit personenbezogene Daten Gegenstand wertungsrelevanter Angaben sind, kann im Falle der wirksamen Ausübung des Rechts auf Widerspruch, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

keine Wertung erfolgen, sofern der Bieter/ die Bietergemeinschaft trotz der Nachforderung der Unterlagen gem. § 16a EU VOB/A diese nicht innerhalb der gesetzten Frist beibringt.

6. Keine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c) DS-GVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 3, 6 UVgO).